



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DER JUSTIZ

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
01095 Dresden

DER STAATSMINISTER

Herrn Präsidenten
des Sächsischen
Landtages
Erich Iltgen, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Dresden, den **27.** Mai 2004
Tel. (03 51) 5 64 - 15 00

Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort
angeben) **1040E-LR-1789/04**

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Karl Nolle, SPD-Fraktion, LT-Drs.: 3/10861
Thema: Verwaltungsvereinbarung und die Altfälle der Verwaltungsgerichtsbarkeit (5)**

Ihr Schreiben an die Sächsische Staatskanzlei vom 26. April 2004

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Die Verwaltungsvereinbarung soll eine Absichtserklärung darstellen. Teilt der Justizminister seine, durch seine bisherige Amtsführung bestätigte, Absicht mit, dass er der Verwaltungsgerichtsbarkeit allenfalls die ihr ohnehin zustehende Personalausstattung, 100 % des errechneten Bedarfs - zur Verfügung zu stellen und mithin die Gerichtsbarkeit mit ihren Altfällen daher schlicht allein zu lassen gewillt ist?



Der Verwaltungsgerichtsbarkeit stehen derzeit über das für die laufenden Eingänge erforderliche Personal hinaus insgesamt 15 zusätzliche Richter zur Altfallbearbeitung zur Verfügung, die aus anderen Bereichen abgeordnet wurden. Der Abbau der Altverfahren schreitet deshalb erwartungsgemäß zügig voran.

Frage 2:

Bleibt das Justizministerium dabei, dass die Verwaltungsvereinbarung, die nach ihrem Wortlaut etwas "regelt" und das auch noch mit Bindung für die Präsidenten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, keine rechtlichen Wirkungen erzeugt?

Die Verwaltungsvereinbarung ist eine verwaltungsinterne Absichtserklärung, die keine rechtlichen Wirkungen entfaltet.

Frage 3:

Sollte die Verwaltungsvereinbarung wirklich rechtswirkungslos sein, warum erzeugt sie dann den Anschein ein rechtliches Instrumentarium zu sein?

Mit der Verwaltungsvereinbarung wird kein Rechtsschein erzeugt, sondern das gemeinsame Vorgehen beim Abbau der Altverfahren organisiert.

Frage 4:

Ist es beabsichtigt, die angeblich rechtswirkungslose Verwaltungsvereinbarung an den "Paragrafenpranger" zu geben, zumindest nach der Landtagswahl, wenn sie ihre mutmaßliche Aufgabe, Wähler, Richter und Parlamentarier hinters Licht zu führen, erfüllt haben könnte?

Es ist nicht beabsichtigt, den "Paragrafenpranger" mit dieser Angelegenheit zu befasen. Im Übrigen steht schon die Natur einer verwaltungsinternen Vereinbarung den Mutmaßungen entgegen. Die Verwaltungsvereinbarung führt niemanden "hinter das Licht", sondern schafft im Gegenteil Transparenz und Klarheit.

Frage 5:

Wenn einer der Präsidenten die Einschätzung von der rechtlichen Wirkungslosigkeit ernst nimmt und entgegen VII Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung in der Öffentlichkeit erklärt, dass die Ausstattung seines Gerichts nicht angemessen ist, weil dem Gericht die nach dem errechneten Bedarf erforderliche Anzahl an Richtern sowie ein besonderer Zuschlag für den durch die aufgelaufenen Altfälle entstandenen Mehrbedarf vom Justizministerium vorenthalten wird, kann ihm dann diese angeblich rechtlich belanglose Verwaltungsvereinbarung entgegengehalten werden?

Das Staatsministerium der Justiz geht mit den Präsidenten des Sächsischen Obergericht und der Verwaltungsgerichte davon aus, dass die Personalausstattung der Verwaltungsgerichte angemessen ist. Wenn einer der Präsidenten seine Auffassung hierzu ändert, hindert ihn die Verwaltungsvereinbarung rechtlich nicht, diesen Meinungswandel kundzutun. Ziff. VII der Verwaltungsvereinbarung bekräftigt insofern nur das gegenseitige Bestreben, das gemeinsame Ziel in von Vertrauen getragener Zusammenarbeit zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas de Maizière', written in a cursive style.

Dr. Thomas de Maizière